

Zu P. Horvath's Buch „Eigentumsrecht nach dem heiligen Thomas“.

Von Jos. Biederlack S. J.

I. Teil.

1. In Nr. 3 vom 20. Oktober (Jhrg. 1929) der Wiener Wochenschrift „Schönere Zukunft“ hatte P. Dr Alexander Horvath Ord. Praed. die Ansicht ausgesprochen, es gehen die Meinungsverschiedenheiten über den Eigentumsrechtsbegriff und den Eigentumserwerb, welche in mehreren katholischen Zeitschriften vorgebracht wurden, auf die vor Jahrhunderten viel besprochenen Fragen über Wesenheit und Dasein (Essenz und Existenz), sowie auf den Unterschied zwischen „Thomismus“ und „Molinismus“ zurück; es lehnten sich die neuesten Ansichten mehr an den Thomismus, die hergebrachten aber an den Molinismus an. Als dann die Redaktion der „Schöneren Zukunft“ das baldige Erscheinen eines neuen Buches von P. Horvath ankündigte und auf dasselbe starke Hoffnungen zu bauen schien für die neuesten Ansichten, war die Vermutung nicht abzuweisen, P. Horvath werde in demselben die eben erwähnten Meinungsverschiedenheiten von einer weit höheren Warte aus zu betrachten und darzulegen suchen, als das bisher geschehen war, ja geradezu von der höchsten Warte, die sich denken läßt, der Wesenheit und den Eigenschaften Gottes. Es wurde aber auch gleich starker Zweifel geäußert, ob ein Besteigen dieser hohen Warte zu dem genannten Zwecke etwas nütze. Die Erwartung ist nun auch nicht eingetroffen; P. Horvaths Buch ist mittlerweile erschienen unter dem Titel: „Eigentumsrecht nach dem heiligen Thomas von Aquin“ (Graz 1929. Ulrich Mosers Verlag) und berührt S. 104—106 die philosophischen und theologischen Fragen von Essenz und Existenz, von Molinismus und Thomismus nur mit ganz wenigen Worten, die nicht über das hinausgehen, was er schon in dem Artikel der „Schöneren Zukunft“ gesagt hatte.

Bevor wir darauf eingehen, müssen wir auf einige Eigentümlichkeiten des Buches aufmerksam machen. Als erste ist wohl die zu erwähnen, daß der Verfasser in der Erklärung des heiligen Thomas ganz selbstständig vorgeht. Wie die früheren Ethiker und Theologen, denen es doch weder am guten Willen noch an der Fähigkeit fehlte, den heiligen Thomas richtig zu verstehen und zu erklären, ihn verstanden und erklärt haben, berücksichtigt

unser Verfasser nicht, er polemisiert nicht gegen sie, stützt sich aber auch nicht auf sie, tritt vielmehr mit seiner Auffassung und Erklärung ganz selbständige neben die Ausleger der vergangenen Jahrhunderte. So bleiben dem Leser die Auffassungen und Auslegungen der früheren Gelehrten gänzlich unbekannt. Im Vorwort sagt er allerdings, daß er seine Erklärungen mit denen Cajetans, des besten Interpreten des heiligen Thomas, verglichen und sie mit diesen übereinstimmend gefunden habe, aber auch den Namen Cajetans findet man in dem Buche nur äußerst selten angegeben. Nun hätte man wohl meinen können, der Verfasser werde, da er mit der größten Selbständigkeit vorgeht, den Wortlaut der Texte aus den Werken des englischen Lehrers, auf die er sich stützt, anführen und wohl auch zum richtigen Verständnis der einzelnen Texte die anderen heranziehen, wenigstens die hauptsächlichsten Texte etwas exegesieren. Aber dem ist nicht so; nur sporadisch führt er einige Worte des heiligen Thomas an, im übrigen aber nur in Fußnoten die Fundorte der verschiedenen Stellen. — So wird dem Leser die Beurteilung, ob der Verfasser den Sinn des heiligen Thomas getroffen hat, sehr schwer gemacht; er müßte immer selbst aus den Werken des heiligen Thomas die betreffenden Stellen nachschlagen.

Als weitere Eigentümlichkeit des Buches wird man wohl die bezeichnen dürfen, daß der Verfasser es liebt, bei den metaphysischen Seiten der verschiedenen ethischen und juristischen Begriffe, mit denen er sich zu beschäftigen hat, zu verweilen. Man wird aber kaum sagen können, daß ein richtiges Erfassen dieser metaphysischen Seiten von besonderer Bedeutung für die juristische und moral-theologische Wissenschaft ist, die es doch nur mit der ethischen und rechtlichen Seite zu tun haben. Auch die Sprache ist durchaus philosophisch, was dem nicht philosophisch und nicht scholastisch gebildeten Leser das Buch wenigstens schwer verständlich macht.

Dann seien noch kurz die Hauptgedanken des Buches angegeben.

Nach Horvath soll der heilige Thomas ein „allgemeines, gemeinsames und gleichberechtigtes *Benützungsrecht*“ der die Erde bewohnenden Menschen an den äußeren Gütern und ein von diesem verschiedenen den einzelnen Menschen oder den Gruppen zukommendes „*Eigentumsrecht*“ gelehrt haben. Auf dem Unterschied zwischen diesem „allgemeinen, gemeinsamen und gleichberechtigten Benützungsrecht“ und dem „*Eigentumsrecht*“ ist das ganze

Werk aufgebaut. Das erstere, welches das Recht auf die Früchte der Erdengüter, auf die Verwertung der Kräfte, die in den Dingen liegen, und auch das „Bearbeitungsrecht“ in sich schließt, belastet jedes Privateigentum sowohl der Einzelmenschen wie der von ihnen gebildeten Gruppen. Dieses Benützungsrecht ist unmittelbar von der Natur, d. h. vom Schöpfer der Natur allen Menschen gegeben, das Eigentumsrecht muß aber erworben werden und wird erworben durch Arbeit oder Bearbeitung. Gegenstand des *Eigentumsrechtes* ist alles das, aber auch nur das, dessen der Eigentümer bedarf, wobei indes der „Bedarf“ in weitem Sinne zu verstehen ist; der Überfluß hingegen gehört nicht zum Eigentum, fällt vielmehr, so möchte man sagen, aus demselben heraus und ist Gegenstand des allgemeinen Benützungsrechtes.

2. Leo XIII. und der heilige Thomas zum „allgemeinen Benützungsrecht“. Schon bevor wir auf die Eigenschaften dieses Rechtes näher eingehen, müssen wir sagen, daß dasselbe mit der Enzyklika *Rerum novarum* Leo XIII. sich nicht in Übereinstimmung bringen läßt. „Quod vero“, sagt Leo, „terram Deus universo generi hominum *utendam fruendam* dederit, id quidem non potest ullo pacto privatis possessionibus obesse. Deus enim generi humano donavisse terram in commune dicitur, non quod ejus promiscuum apud omnes dominatum voluerit, sed quia partem nullam cuique assignavit possidendam, industriae hominum institisque populorum permissa privatarum possessionum descriptione. (Herdersche Ausgabe, S. 20.) Damit sagt also Leo XIII., Gott habe ein allgemeines Recht der Menschheit (promiscuum apud omnes dominatum) nur insofern gegeben, als er nicht den Einzelmenschen bestimmte Teile zugewiesen habe, sondern diese Teilung der Menschheit überlassen wollte. Diese Worte lassen sich unmöglich vom dominium directum, dem Rechte auf die Substanz der Güter allein verstehen, da der Papst im ersten Satze ausdrücklich vom Benützungsrechte und dessen Träger spricht und erklären will, in welchem Sinne die Gemeinsamkeit oder Allgemeinheit der Benützung zu verstehen sei. Er schließt sich in der Bestimmung dieses Trägers ganz an die allgemeine Lehre der christlichen Philosophie und Theologie an; Horvath aber widerspricht ihr.¹⁾

¹⁾ In „Schönere Zukunft“ Nr. 22 (9. März 1930) fragt P. Rohner O. P. auf die Bemerkung von P. Nell-Breuning in „Das Neue Reich“, die Lehre Horvaths stimme mit der Enzyklika *Rerum novarum* nicht überein: „Hat er (P. Horvath) in einem einzigen Punkte der Enzyklika widersprochen,

Aber er hat auch die Lehre des heiligen Thomas nicht verstanden; er irrt, wenn er seine Auffassung dem heiligen Thomas zuschreibt. Denn im 1. Artikel der Summa theolog. 2. 2. q. 66, auf den sich Horvath vor allem beruft — er sagt sogar, Thomas habe das allgemeine u. s. w. Benützungsrecht in diesem Artikel „energisch“ verteidigt —, lehrt Thomas ein solches gar nicht; er behauptet ganz im allgemeinen die Verfügungsgewalt auch der Menschen über die äußereren Dinge, spricht nicht von einer einzelnen Art, einem einzelnen Bestandteile dieser Vollmacht, nicht vom Gebrauchsrechte an sich allein, nicht vom Nutznießungsrechte, nicht vom Rechte auf die Substanz der Sache an sich allein. Er behauptet lediglich, das Recht der Menschen sei untergeordnet dem Rechte Gottes, das er ein dominium principale (ein Höchstrecht) nennt, weil es auf dem Erschaffensein der Dinge beruht und den Dingen wesentlich zukommt, während das der Menschen nur ein von Gott mitgeteiltes und vom Wesen der Güter unabhängiges Recht ist.

Das geht auch klar hervor aus den Schwierigkeiten, die er in gewohnter Weise sich macht, um durch ihre Lösung die Frage noch besser zu beantworten und die Sache besser zu klären. Die Schwierigkeiten bestehen darin, daß die Menschen keinen Titel für ihr Recht vorweisen können; Gott und nicht die Menschen haben die Dinge hervorgebracht und nur Gott der Schöpfer kann ihre Natur und natürlichen Eigenschaften ändern; so sei also kein Rechtstitel erweisbar, auf den hin die Menschen die Dinge beanspruchen, sie ihre Dinge (*res suas*) nennen. Diese Schwierigkeiten lassen sich nicht nur gegen das direkte, sondern ebensowohl gegen das indirekte Eigentumsrecht, d. h. gegen das Nutznießungsrecht ebensowohl wie gegen das Recht auf die Substanz der äußereren Dinge, auf jede Art und jeden Bestandteil der possessio vorbringen. Und die Antwort, die der heilige Thomas gibt, gilt in gleicher Weise bezüglich des Nutznießungsrechtes wie des Rechtes auf die Substanz der Dinge. Gott ist Höchsteigentümer aller Dinge, also ihrer Substanz, ihrer Früchte oder Erträge, ihrer Kräfte und deren Verwendbarkeit; Gott kommt, wie gesagt, das dominium principale, das Höchst-eigentum zu, die Menschen können ein Recht nur haben auf Grund einer Mitteilung Gottes, ihr dominium ist ein dominium participatum. Es besteht nicht der geringste

hat er einen einzigen Gedanken oder Ausdruck der Enzyklika zu korrigieren gewagt?“ Darauf ist obige Antwort zu geben, daß ein Widerspruch zwischen der Enzyklika und Horvath wirklich besteht.

Grund für die Behauptung, der heilige Thomas handle in diesem Artikel vom Benützungsrechte im Sinne Horvaths und beweise das Vorhandensein eines allgemeinen, gemeinsamen und gleichberechtigten *Benützungsrechtes* aller Erdenbewohner.

In dem folgenden Artikel (II. II. q. 66 art. 2) beweist Thomas die Notwendigkeit eines Eigenrechtes der einzelnen Menschen und infolgedessen auch der von diesen gebildeten Gruppen. Die Gründe, die er für das Eigenrecht angibt, gelten nicht nur für das Recht auf die Substanz, sondern ebensowohl für das Nutznießungsrecht und jeden einzelnen Teil desselben. Daß unter den Menschen der Fleiß und die Betriebsamkeit, die, wie leicht zu erkennen ist, für jede äußere nicht nur, sondern auch für jede geistige, ästhetische und sittliche Hebung der Menschheit notwendig ist, daß weiterhin die Ordnung in der wirtschaftlichen Tätigkeit und damit auch Friede und Eintracht unter den Menschen — das sind die bekannten drei vom heiligen Thomas für den Eigenbesitz angeführten Gründe — nicht bestehen können bei der Gemeinsamkeit der äußeren Güter, gilt nicht nur für die Gemeinsamkeit des *dominium directum*, sondern ebensowohl für die Gemeinsamkeit des *dominium indirectum*, für ein „allgemeines, gemeinsames und gleichberechtigtes Benützungsrecht“. Horvath hat den Unterschied, den er zwischen dem ersten und zweiten Artikel behauptet, nicht aus ihnen heraussondern in sie hineingelesen. Der heilige Thomas kennt kein allgemeines Benützungsrecht im Sinne Horvaths, seine Lehre stimmt vielmehr ganz mit der Eigentumslehre der nachfolgenden Ethiker und Moraltheologen überein, oder richtiger, diese letzteren haben den heiligen Thomas richtig verstanden, interpretiert und sind ihm hierin gefolgt, während Horvath mit seinem gemeinsamen Benützungsrechte auf weite Strecken dem verwerflichen Sozialismus entgegenkommt.

Da nun die ganze Schrift Horvaths auf dieser Unterscheidung aufgebaut ist, könnten wir von allem weiteren absehen; wenn der Grund eines Gebäudes nicht tragfähig ist, ist es auch mit dem Überbau nichts mehr, das gilt selbstverständlich auch von einem wissenschaftlichen Baue. Aber es wird doch gut sein, zur Bestätigung dessen, was ausdrücklich oder einschlußweise im obigen schon gesagt wurde, noch weiteres anzuführen.

3. *Das Recht Gottes und das menschliche Recht* auf die äußeren Güter. Wer die in den letzten Jahren namentlich in Zeitschriften geäußerten Meinungen über das Eigentums-

recht gelesen hat, wird bemerkt haben, daß sehr unklare, ja offenbar falsche Ansichten über das Verhältnis des Rechtes Gottes an den äußeren Gütern zu dem Rechte der Menschen an diesen Gütern herrschen. Auch bei Horvath finden sich Ausdrücke, die falsche Ansichten, wo sie schon vorhanden sind, stärken, und wo sie noch nicht vorhanden sind, veranlassen können. So sagt er (S. 15), der „Vergeschwender seines Überflusses“ mache sich einer „Ungerechtigkeit schuldig, die er dem Eigentümer der Gesellschaft, Gott, aber auch selbst der menschlichen Gesellschaft gegenüber“ begeht. Ein das Sittengesetz verletzender Gebrauch, also jeder Mißbrauch, eines äußeren Gutes sei (so S. 86) „ein Unrecht gegen Gott, eine ungerechte Entnahme aus den Naturgütern, eine direkte Entwendung derselben“. Die Verwendung eines rechtmäßig erworbenen Gutes für unsittliche Zwecke stellt „keinen Diebstahl einzelnen Personen gegenüber dar, weil keine Verletzung der Tauschgerechtigkeit vorliegt, wohl aber ist sie ein Diebstahl vor Gott und vor der justitia legalis und distributiva, die es gebieterisch verlangen, daß die Verwaltung der Güter nach den Normen der Naturgerechtigkeit geschehe“ (S. 89). Und weiter S. 93: „Jede Beschlagnahme der irdischen Güter für unsittliche Zwecke ist aber eine Entziehung derselben aus dem dominium, dem Verfügungrecht Gottes und der Menschheit, also eine Ungerechtigkeit und ein Diebstahl.“ S. 109 Anmerkung wird Gott dem menschlichen Eigentümer gegenüber „Pachtgeber“ genannt. S. 105: „Das Benützungsrecht ist ohne Zweifel eine Frage, die man nur in ihren Beziehungen zu Gott, zum Eigentümer der Dinge lösen kann.“ Was ist von diesen und ähnlichen Ausdrücken zu sagen? Vorerst wohl, daß sie so, wie sie vorgebracht werden, beim heiligen Thomas sich nicht finden, sodann daß sie zur Klarstellung des Eigentumsrechtsbegriffes nicht nur nichts beitragen, sondern die Leser, die zu klaren Anschauungen noch nicht vorgedrungen sind, noch mehr verwirren. Wie sie vorliegen, sind die Ausdrücke ganz unphilosophisch und untheologisch. Das Recht oder sagen wir lieber die Verfügungsvollmacht Gottes über die äußeren Güter ist über die Verfügungsvollmacht eines Menschen über das gleiche Ding weiter erhaben als der Himmel über die Erde. Ausdrücke wie „Diebstahl vor Gott“, „Entziehung der Güter aus dem dominium, dem Verfügungrecht Gottes“ und ähnliches enthalten, wie sie vorliegen, keinerlei gesunden Sinn. Gottes Verfügungsvollmacht beruht auf dem Wesen der Sachen als geschaffener Dinge, auf ihrer Geschöpflichkeit.

Diese behalten sie bei, sie mögen sittlich gut oder sittlich schlecht verwendet werden. Das Recht Gottes auf eine Sache bleibt unangetastet, auch wenn sie in den Händen eines Diebes sich befindet, weil sie auch hier ein geschaffenes Ding bleibt, ihre Geschöpflichkeit behält. Der Mensch, welcher sein Eigentum mißbraucht zu unsittlichen oder auch ungerechten Zwecken, handelt gegen den Willen Gottes, aber die mißbrauchte Sache bleibt im Eigentum Gottes ganz wie vorher und nachher und während des Mißbrauches selbst. Wie ein Mensch die Rechte Gottes nicht vermehren kann, so kann er sie auch nicht vermindern. Darum ist es, wenn man sich so ausdrückt, als ob das Eigentumsrecht eines Menschen herrühre von einer Abtretung oder einer Verzichtleistung Gottes auch nur auf das geringste Partikelchen seiner Vollmacht über sie, gänzlich verfehlt. Die Verfügungsvollmacht, das Recht eines Menschen stammt von Gott, es beruht auf einer Mitteilung Gottes, aber nicht auf einer solchen, wie sie unter Menschen sich vollzieht, auf einer Abtretung oder Verzichtleistung. Wie die Erschaffung der Welt nicht in einer Abtrennung derselben vom Wesen Gottes besteht, so beruht auch das Recht der Menschen nicht auf einer Abtrennung desselben vom Rechte Gottes. Im Ernst Gott als Pachtgeber, die Eigentümer als Pachtnehmer anzusehen, ist ein Grundirrtum. In Wirklichkeit ist der Mensch mit Rücksicht auf Gott weder Eigentümer noch auch nur Pachtnehmer. Denn dieser letztere hat ein von seinem Pachtgeber unabhängiges Verfügungsrecht über die rechtmäßig bezogenen Früchte seines Pachtgutes, die Früchte gehen in sein Eigentum über und er hat über die Verwendung der Früchte dem Pachtgeber keine Rechenschaft abzulegen. Der Mensch hat aber über nichts, was er sein Eigentum nennt, weder über die Substanz noch über die Erträge, derselben eine von Gott unabhängige Verfügungsgewalt und kann sie nicht haben. Den Reformisten gegenüber war es notwendig, gerade dieses hervorzuheben. Gott gegenüber ist der Mensch nicht nur nicht Eigentümer, er ist auch nicht Pächter, nicht Nutznießer, nicht Besitzer.

Obwohl also Gott der Herr und Gebieter aller äußeren Güter ist und ihm das Höchsteigentumsrecht (principale dominium) über dieselben zukommt, so haben doch auch die Menschen Rechte über sie, weil Gott die Menschen so erschaffen hat, daß sie dieser äußeren Güter bedürfen, so lange sie auf dieser Erde leben; daher haben die Menschen Rechte, und zwar natürliche Rechte (naturale dominium) über dieselben äußeren Dinge, über welche Gott

das dominium principale, das Höchsteigentums-, Höchstnutznießungs- u. s. w. recht hat. Da nun die Verhältnisse der Menschen nicht etwa nur ein Nutznießungsrecht, sondern auch das Recht auf die nutzbringende Sache selbst erforderlich machen, so bezieht sich das den Menschen zustehende Verwendungsrecht an den Dingen auf die Dinge selbst, auf ihre Substanz und nicht nur auf ihre Nutznießung. Der usus oder das jus usus, von dem Thomas in diesem Artikel handelt, ist nicht dem dominium directum, dem Rechte auf die nutzbringende Sache, sondern dem obersten oder Höchstrechte Gottes gegenübergestellt.

Aus dem Gesagten erhellt, daß Schilling recht hat, wenn er sagt, Horvaths Buch vermehre noch die schon bestehende Begriffsverwirrung über das Eigentumsrecht.

4. *Das „gemeinsame Benützungsrecht“ nach P. Horvath.* Oben schon sagten wir, daß die Enzyklika *Rerum novarum*, ganz wie die traditionelle christliche Eigentumslehre ein solches Recht ausschließe. Es wird aber nicht unnütz sein, den Charakter und die Eigenschaften desselben, wie Horvath sie beschreibt, wenigstens kurz und womöglich mit dessen eigenen Worten darzulegen. Drei Fragen sind zu beantworten, die nach dem Gegenstande (Objekt), den Eigenschaften und dem Träger oder Subjekt dieses Rechtes. Gegenstand desselben sind alle und jede Erdengüter, denn alle sind vernunftlos und den Menschen zur Benützung übergeben. Das leitet Thomas an der schon oben zitierten Stelle aus der Natur dieser äußeren Dinge und der des Menschen ab. Das ist auch ausgedrückt in den Worten der heiligen Schrift (Gen I 28 ss.; IX. 1 ss.): „Erfüllt die Erde und unterwerft sie euch“ u. s. w. Was dann den Charakter oder die Eigenschaften dieses Rechtes angeht, so sagt Horvath, es sei ein „wahres“ Recht, ein „strenges“ Recht, dessen Forderungen der Rechtsträger auch erzwingen kann (S. 17 und S. 147—162). Die Tugend, welche die Menschen zur Beobachtung desselben anregt, nennt er *justitia legalis*, die von ihm auch *justitia naturalis*, Naturgerechtigkeit, Legalgerechtigkeit genannt wird; sie verlangt die Leistung des *debitum legale* (*justum legale*, S. 26). Sie unterscheidet sich natürlich wesentlich von der Liebe (Nächstenliebe), wenn auch das, wozu sie verpflichtet, aus dem Beweggrunde der Liebe geleistet werden könne. Sie ist nicht zu verwechseln mit der *positiven justitia legalis*, deren Gegenstand das *bonum commune* eines einzelnen Staates ist, während die *justitia legalis naturalis* ihren natürlichen Ruhepunkt und ihre

spezifische Vollkommenheit im Wollen des *bonum commune humanum* findet.

Das Benützungsrecht ist, wie schon gesagt wurde, nach Horvath sehr umfassend; es enthält das Recht auf den Früchtegenuss, auf die Verwendung der Sache zu einer Dienstleistung, und was besonders zu bemerken ist, auch das Recht auf die Bearbeitung, die notwendig oder nützlich ist, um die Sache verwendbar für menschliche Zwecke zu machen oder ihre Verwendbarkeit zu erhöhen. „Unter dem *jus utendi* muß auch das Bearbeitungsrecht subsumiert, wenn mit ihm nicht geradezu identifiziert werden“ (S. 60).

Hieraus ergibt sich die übergroße Wichtigkeit der Frage nach dem Träger oder dem Subjekte dieses Benützungsrechtes. Darüber lesen wir S. 17: „Die *justitia legalis* unterscheidet sich nun von den übrigen Arten der Gerechtigkeit darin, daß ihr Leistungssubjekt die Einzelperson oder ein anderes Element der Gesellschaft (Familie, Konsortium) u. s. w., das *Forderungssubjekt* aber die *Soziätät* ist. Die Einzel- oder Kollektivpersonen sind daher mit der Gesellschaft durch wahre und strenge Rechtspflichten verbunden, die aber unter Umständen auch durch andere Tugendwerke, die man den Gliedern der Soziätät leistet (sic), erfüllt werden können. Die einzelnen Gesellschaftselemente sind nämlich bloß *unbestimmte* Forderungssubjekte des *justum legale*, d. h. sie haben als Glieder des *bestimmten Rechtssubjektes*, der *Gesellschaft*, das Recht an allen Wohltaten und Vorteilen des gesellschaftlichen Lebens teilzunehmen.“ Mit diesen Worten, die klar die Gesellschaft als den unmittelbaren Träger des Benützungsrechtes angeben, stimmt überein, was H. im unmittelbar vorhergehenden Absatz (S. 17) gesagt hatte, daß „die *Gesellschaft* an die Eigentümer herantritt und von ihnen die Abgabe des Überflusses oder dessen freiwillige Verwendung zu sozialen Zwecken verlangt“, wo sie dann „spricht zu ihnen als ein *Rechtssubjekt* zu einem andern *Rechtssubjekt*“ und an dieses dann „strenge Forderungen stellt, die im Falle der Verweigerung auch erzwingbar sind“. Damit stimmt ferner überein, daß dieses Benützungsrecht mehrfach ein „allgemeines, *gemeinsames*, gleichberechtigtes Recht“ genannt wird, sowie nicht minder, daß die „Gesellschaft“ als jenes Subjekt hingestellt wird, welche den heutigen verfahrenen wirtschaftlichen Verhältnissen, dem „Kapitalismus“ oder Überkapitalismus, ein Ende machen muß, auch unter Anwendung von Zwangsmitteln (S. 148 ff.).

Damit weiß ich aber nicht in Übereinstimmung zu bringen, was man S. 63 liest: „*Die Trägerin dieses Rechtes ist also nie die Gesellschaft*, sondern die einzelne menschliche Person. Die Rechte der letzteren gehen denen der Gesellschaft voran und können nicht aus dieser abgeleitet werden. Zu jenen unveräußerlichen und unantastbaren Rechten, die das *Individuum in die Gesellschaft mit sich bringt*, gehört auch das *jus utendi rebus exterioribus*. Deshalb ist es eine Pflicht der Gesellschaft, dasselbe zu wahren und seine Ausübung jedem Einzelnen, je nach den Forderungen der *justitia distributiva* zu ermöglichen.“ Ist nicht darin ein Widerspruch enthalten: „*Die Gesellschaft ist nie Trägerin des Benützungsrechtes*“ und „*Die Gesellschaft ist das bestimmte Rechtssubjekt des Benützungsrechtes*, die Einzelnen nur unbestimmte Rechtsträger, weil sie an den Vorteilen und Wohltaten des bestimmten Rechtsträgers teilnehmen“? Man mag nun das S. 17 oder das S. 63 gesagte vorziehen, keines von beiden ist haltbar. Beides widerspricht vorerst der Enzyklika *Rerum novarum*, gemäß welcher allerdings die Erde für den Unterhalt aller Menschen bestimmt ist, die Gemeinsamkeit aber sich darauf beschränkt, daß jeder aus ihnen sich jedes freie Gut, das in Niemandes Eigentum steht, für sich als sein Eigentum nehmen kann. Wäre dann ferner ein solches Verhältnis, gemäß dem das Gut jedes einzelnen Eigentümers mit dem Benützungsrechte aller anderen und jedes einzelnen aus ihnen belastet wäre, das ihm rechtlichen Anspruch auf den Überfluß des Eigentümers verliehe, nicht notwendig Veranlassung zu beständigem Unfrieden und Streite? Und was wäre mit dem Frieden unter den Völkern, wenn das eine ein Recht hätte auf den Überfluß des anderen, sei es an einzelner Art von Gütern oder an allen zusammen? Das Naturgesetz kann nicht solche Verhältnisse wollen, welche die Ruhe und den Frieden unter den einzelnen Menschen und zwischen den einzelnen Nationen oder Staaten notwendig und aufs schwerste beeinträchtigen.

5. *Das Eigentumsrecht nach P. H.* Gegenüber dem Benützungsrecht, sagt H. Seite 108 f. über das Eigentumsrecht: „Bei den Eigentümern ist hingegen das Ding gleichsam an ihn gekettet, wird von ihm derart angeeignet, daß es einen Teil seiner Persönlichkeit bildet, mit dem er ebenso nach Willkür schalten und walten kann wie mit den Gliedern seines Leibes und den Kräften seiner Seele. Wie nun die letzteren ein unantastbares

Eigentum jeder menschlichen Person bilden, so müssen auch die äußeren Dinge, damit sie die gleiche Unantastbarkeit genießen und dem Menschen als Eigentum angehören können, ihm angegliedert werden, sein Ich derart innig berühren, daß er über sie ohne Verletzung fremder Interessen verfügen und dieselben mit Ausschluß fremder Ichs vollständig verwalten könne. Dies scheint uns die lateinische Bezeichnung des Eigentums nahezulegen. Proprium bedeutet in der Ontologie einen Seinsgehalt, der mit einem dauernden Band an die Wesenheit gebunden ist, einen notwendigen Teil, die natürliche Ausstattung desselben bildet, für ihre physische suppositale Erscheinung aber eine durchaus wesentliche Forderung ist. Mit dieser Seinsweise müssen wir das Eigentum (proprium, propria-tas) vergleichen . . . Eigentum bedeutet demnach einen realen Erwerb, einen Zuwachs des eigenen Ich, eine Bereicherung der physischen Persönlichkeit durch äußere Güter". Gegen diese Darlegung wird weder ein Philosoph noch ein Theologe etwas einzuwenden haben. Man wird das Eigentum und die lateinische Bezeichnung selten so gut und so sachgemäß dargestellt finden, wie es hier von Horvath geschieht. Indes wird jeder darüber staunen, daß Horvath nicht die doch so naheliegende Folgerung aus seinen Worten gezogen hat. Das Eigentum bildet nach ihm „einen Teil der Persönlichkeit“ des Eigentümers, so daß er „mit ihm nach Willkür schalten und walten kann“. So drücken sich nämlich auch die Moraltheologen aus; pro arbitrio suo (nach eigenem Gutdünken, nach Belieben, nach Willkür) sagen sie, könne der Eigentümer über seine Sache verfügen, und im täglichen Verkehr spricht jeder von dem, was er als sein Eigentum ansieht, als von *seiner* Sache (res sua). Das Eigentum wird nach Horvath seinem Träger „angegliedert“, berührt ihn derart innig, daß er „mit Ausschluß fremder Ichs“ frei darüber verfügen könne. Die selbstverständliche Folgerung, die Horvath aber nicht zieht, ist dann: Wie meine Hände, meine Füße u. s. w., mein Verstand, Gedächtnis u. s. w., auch wenn ich sie zu sittenwidrigen Zwecken gebrauche, sie also mißbrauche, nicht aufhören, meine Hände, meine Füße u. s. w. zu sein, sondern während und nach der sittenwidrigen Handlung immer meine Hände u. s. w. bleiben, so hört auch mein äußeres Eigentum nicht auf, meine Sache zu sein, wenn ich sie zu sittenwidrigen Zwecken verwende. Mit dem stimmt gar nicht überein, daß bei sittenwidriger Verwendung des äußeren Gutes das Eigentumsrecht nicht mehr bestehe, daß wohl die Hand eines Diebes vor wie

während und nach dem Diebstahl seine Hand bleibe, das Ding aber, das er zur Ausführung gebraucht, aufhört, sein Instrument zu sein, und dem „allgemeinen Benützungsrecht“ anheimfalle. Um so merkwürdiger ist es, daß Horvath diese Folgerung aus seiner Eigentumsdefinition nicht gezogen hat, als der Parallelismus der inneren und äußeren Güter, deren der Mensch zur Erfüllung seiner irdischen Aufgabe bedarf, nicht neu ist. Wickleff und seine Anhänger behaupteten, dem Könige und Fürsten, der sich im Zustande einer schweren Sünde befindet, sei damit auch seine Herrscher- und Regierungsgewalt entzogen. Diesem Irrtum tritt Franz von Victoria,¹⁾ auf den sich auch Bannez beruft, mit der Behauptung entgegen, folgerichtig müsse einem solchen Sünder auch die Verfügungsgewalt über seine persönlichen Güter, seine Geistes- und Körperkräfte verloren gehen. Dasselbe lässt sich über das Eigentum sagen. Wenn eine sittenwidrige Verwendung eines äußeren Gutes das Recht auf dasselbe aufhöbe, müßte das gleiche von den persönlichen, seelischen und leiblichen Gütern gelten. Meine Hand, mein Fuß u. s. w. sind meine Hand, mein Fuß, auch im Augenblicke, wo ich mich ihrer bediene, um einen Diebstahl zu vollführen. Und das alkoholische Getränk, das sich der Trunkenbold mit seinem Gelde gekauft hat, um seiner Unmäßigkeit zu fröhnen, wo doch sein Gewissen und vielleicht auch seine Umgebung ihm oft genug Vorwürfe hierüber gemacht haben, ist sein Getränk, so wie die Hand, mit der er es zum Munde führt, seine Hand ist, obschon er die eine wie das andere zur Sünde mißbraucht. So fehlt es bei Horvath an konsequenterem Denken; und Schilling hat recht, wenn er sagt, Konsequenz sei nicht die starke Seite des Verfassers.

Kirche und Proletariat.

Von P. Zyrill Fischer O. F. M., Wien.

II.

Im ersten Teil²⁾ dieses Artikels wurde besonders gezeigt, wie die Freidenker und Sozialisten die verschiede-

¹⁾ Si propter offensam Dei homo perderet dominium civile, eadem ratione perderet etiam dominium naturale. Falsitas aitem consequentis probatur, quia non perdit dominium supra proprios actus et super propria membra; habet enim peccator jus defendendi propriam vitam. (De ideis noviter inventis. Relectio prior n. 5). An Franz de Victoria schließt sich der als Antimolinist bekannte Ordensgenosse Horvaths, P. Dominicus Bannez, an (Commentaria in 2. 2. S. Thomae. De dominio, Praeamb. qu. 1 conc. ultima).

²⁾ Siehe 2. Heft 1. J., S. 259 ff.